

## **Mehrarbeit - Andere Regeln für TZ-Lehrkräfte?**

### **Beitrag von „Schiri“ vom 13. Dezember 2022 10:29**

Liebe KuK,

da ich trotz Suchfunktion überraschend nicht fündig wurde (vielleicht beantwortet diese Tatsache auch schon die Frage :)): Gelten für Teilzeitlehrkräfte (TZ aus familiären Gründen) andere Regeln als für VZ-Kräfte? Konkret geht es darum, dass ich als TZ-Kraft spontan für ein Quartal 3h mehr übernehmen soll. Bundesland NRW.

Vorneweg: Ich bin gar nicht auf Streit aus und sehe auch die Notwendigkeit, diese Stunden aufzufangen. Ich kenne nur gerne meine Rechte und bin überrascht, dass es hier keinen Unterschied zu VZ-Kräften geben soll, um wie viel man den regulären Arbeitsumfang über- oder unterschreiten darf. Hat dazu jemand irgendwas?

Danke mal wieder 😊

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 13. Dezember 2022 11:12**

Ja, tun sie oft, aber das hängt z.B. davon ab, ob verbeamtet oder angestellt.

Aber es geht da nur um die Bezahlung.

---

### **Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 13. Dezember 2022 12:56**

Frag doch sonst beim Personalrat nach. Bei Tz aus familiären Gründen finde ich das auch recht schwierig.

---

### **Beitrag von „gingergirl“ vom 13. Dezember 2022 13:56**

In Bayern wären bei familiär bedingter TZ 2 Stunden Deputatserhöhung zulässig.

---

### **Beitrag von „Valerianus“ vom 13. Dezember 2022 14:23**

#### Merkblatt Mehrarbeit

##### Zitat

Hinweis: Von der hier beschriebenen Möglichkeit der Stundenplangestaltung bleibt die Verpflichtung des Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn unberücksichtigt, aus Fürsorgegesichtspunkten auf die Belange der Lehrkräfte beim konkreten Einsatz Rücksicht zu nehmen. Insbesondere bei Teilzeit aus familiären Gründen müssen die Auswirkungen des Einsatzes berücksichtigt und auf eine verträgliche Stundenplangestaltung geachtet werden.

---

Bei Anordnung regelmäßiger Mehrarbeit (mehr als vier Wochen Mehrarbeit - liegt hier vor) ist der Lehrerrat sowie die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen (falls nicht vorhanden: Gleichstellungsbeauftragte in der Schulaufsicht) anzuhören, bzw. zustimmungspflichtig, d.h. da wäre dein stärkster Hebel (über die Fürsorgepflicht s.o.)

---

### **Beitrag von „yestoerty“ vom 13. Dezember 2022 16:02**

Du bist in NRW? Wird das als Mehrarbeit oder Deputatserhöhung abgerechnet?

---

### **Beitrag von „Bolzbold“ vom 13. Dezember 2022 16:22**

Zum Einsatz von TZ-Kräften siehe § 17 ADO NRW.

[BASS 2022/2023 - 21-02 Nr. 4 Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen \(ADO\) \(schul-welt.de\)](https://www.schul-welt.de/2022/2023-21-02-Nr-4-Allgemeine-Dienstordnung-fuer-Lehrerinnen-und-Lehrer-Schulleiterinnen-und-Schulleiter-an-oeffentlichen-Schulen-ADO.html)

Was die Bezahlung angeht, verweise ich auf § 66 Abs. 2 LBesG NRW.

[SGV § 66 Mehrarbeitsvergütung | RECHT.NRW.DE](https://www.recht.nrw.de/sgv-66-mehrarbeitsvergutung)

---

## Beitrag von „Schiri“ vom 13. Dezember 2022 19:57

Danke für die vielen Beiträge!

[Zitat von Karl-Dieter](#)

Frag doch sonst beim Personalrat nach. Bei Tz aus familiären Gründen finde ich das auch recht schwierig.

Gute Idee. Es geht mir zwar nicht um eine Eskalation, aber Rechtssicherheit will ich ja haben und da können die mir sicher helfen.

[Zitat von Valerianus](#)

[Merkblatt Mehrarbeit](#)

Bei Anordnung regelmäßiger Mehrarbeit (mehr als vier Wochen Mehrarbeit - liegt hier vor) ist der Lehrerrat sowie die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen (falls nicht vorhanden: Gleichstellungsbeauftragte in der Schulaufsicht) anzuhören, bzw. zustimmungspflichtig, d.h. da wäre dein stärkster Hebel (über die Fürsorgepflicht s.o.)

Das ist auch ein hilfreiches Dokument. Ich kannte das zwar, trotzdem vielen Dank. Ich werde wohl darauf verzichten im aktuellen Fall diese Instanzen in Anspruch zu nehmen, aber für die Zukunft bin ich mir da nicht so sicher :).

[Zitat von yestoerty](#)

Du bist in NRW? Wird das als Mehrarbeit oder Deputatserhöhung abgerechnet?

Das ist das wirklich Bittere: Nach Ostern ist mein Q2-LK nicht mehr im Unterricht und ich bau Minusstunden auf. Ich mache jetzt also vorsorglich nen Q1-Kurs mehr, die Überstunden werden dann aber im letzten Quartal direkt wieder abgebaut (Ja, ich gebe den Kurs tatsächlich nach Ostern wieder ab). Ich mache das Ganze also auch noch für lau. Das ist aber nach meiner Recherche leider so korrekt...

Danke allerseits!

---

### **Beitrag von „yestoerty“ vom 13. Dezember 2022 20:20**

Das wundert mich doch sehr. Der Q2 Kurs hat ja trotzdem Prüfungen etc und wird ja für das ganze Schuljahr geführt. Wo wird denn das letzte Quartal nicht gewertet? Du wirst ja die Abiklausuren korrigieren, ggf noch mündliche Prüfungen erstellen, bei den Abiklausuren Aufsicht führen...

Ja, sicher, man könnte dich dann dort in den Minusstunden für Aufsichten einteilen , aber doch nicht schon jetzt präventiv.

---

### **Beitrag von „chilipaprika“ vom 13. Dezember 2022 20:25**

dass du nach Ostern den Q2-Kurs durch den Q1-Kurs ersetztst, wäre glaube ich (leider) okay, obwohl die meisten Schulen eine Schonfrist bis zum Abschluss der Korrekturen geben, aber die Zeit BIS Ostern ist JETZT. Mehrstunden sind in NRW monatlich, du baust also keine Minusstunden, die du im September oder Februar wieder aufholst.

---

### **Beitrag von „Schiri“ vom 13. Dezember 2022 20:44**

#### Zitat von yestoerty

Das wundert mich doch sehr. Der Q2 Kurs hat ja trotzdem Prüfungen etc und wird ja für das ganze Schuljahr geführt. Wo wird denn das letzte Quartal nicht gewertet? Du wirst ja die Abiklausuren korrigieren, ggf noch mündliche Prüfungen erstellen, bei den Abiklausuren Aufsicht führen...

Ja, sicher, man könnte dich dann dort in den Minusstunden für Aufsichten einteilen , aber doch nicht schon jetzt präventiv.

#### Zitat von chilipaprika

dass du nach Ostern den Q2-Kurs durch den Q1-Kurs ersetzt, wäre glaube ich (leider) okay, obwohl die meisten Schulen eine Schonfrist bis zum Abschluss der Korrekturen geben, aber die Zeit BIS Ostern ist JETZT. Mehrstunden sind in NRW monatlich, du baust also keine Minusstunden, die du im September oder Februar wieder aufholst.

Danke für eure Rückmeldungen. Ich hatte das vor zwei Jahren tiefgehend recherchiert und bin leider recht sicher, dass das leider legal ist, diese Stunden vorab zu machen. Ihr motiviert mich jetzt aber, dem noch einmal auf den Grund zugehen. Ich vermelde, wenn ich finde, worauf ich das beziehe. Falls jemand das ähnlich sieht wie ich: Immer her mit den Infos.

Wenn ich irre, freue ich mich 

---

### **Beitrag von „Schiri“ vom 13. Dezember 2022 20:48**

Hab schon was:

[§ 2 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG](#)

Zitat

(4) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers kann aus schulorganisatorischen Gründen, insbesondere zum Ausgleich einer nicht gleichmäßigen Unterrichtserteilung, für bis zu sechs Monate um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden. Eine Überschreitung um mehr als zwei Stunden soll in der Regel nicht ohne Zustimmung der betroffenen Lehrkraft erfolgen, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden sind innerhalb des Schuljahres auszugleichen, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr.

Alles anzeigen

Ich werde also konkret "für bis zu sechs Monate" (bei mir drei) eine um drei erhöhte wöchentliche Pflichtstundenzahl erdulden müssen, die "innerhalb des Schuljahres [auszugleichen sind]", was dann von Ostern bis Sommer passiert...

So meine Lesart.

---

## Beitrag von „Bolzbold“ vom 13. Dezember 2022 21:37

### Zitat von Schiri

Hab schon was:

### § 2 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG

Ich werde also konkret "für bis zu sechs Monate" (bei mir drei) eine um drei erhöhte wöchentliche Pflichtstundenzahl erdulden müssen, die "innerhalb des Schuljahres [auszugleichen sind]", was dann von Ostern bis Sommer passiert...

So meine Lesart.

Zusätzlich ADO § 13 Abs. 4, der hier viel einschlägiger ist.

(4) Wenn der stundenplanmäßige Unterricht wegen Abwesenheit der zu Unterrichtenden nicht erteilt werden kann (z.B. Abgangsklassen, Schulfahrten, Exkursionen, Berufspraktika) oder durch Abschlussprüfungen (z.B. Abiturprüfung) vorzeitig endet, sollen die nicht erteilten Unterrichtsstunden insbesondere für Vertretungszwecke verwendet werden. Besondere dienstliche Belastungen sind im Einzelfall zu berücksichtigen.

---

## Beitrag von „PeterKa“ vom 13. Dezember 2022 21:42

### Zitat von Bolzbold

Zusätzlich ADO § 13 Abs. 4, der hier viel einschlägiger ist.

(4) Wenn der stundenplanmäßige Unterricht wegen Abwesenheit der zu Unterrichtenden nicht erteilt werden kann (z.B. Abgangsklassen, Schulfahrten, Exkursionen, Berufspraktika) oder durch Abschlussprüfungen (z.B. Abiturprüfung) vorzeitig endet, sollen die nicht erteilten Unterrichtsstunden insbesondere für Vertretungszwecke verwendet werden. Besondere dienstliche Belastungen sind im Einzelfall zu berücksichtigen.

Das bedeutet also, dass die Stunden der Q2 nicht vorgezogen werden dürfen. Ich muss noch mal suchen, wo das klar gestellt ist.

Außerdem ist bei TZ-Kräften nicht der Monat die Abrechnungseinheit, sondern die Woche.

Minusstunden können nicht anfallen, da die SL dir ja in der Zeit andere Aufgaben zuweisen kann. Ein Übertrag der Minusstunden in das nächste Schuljahr dürfte sehr schwierig durchzusetzen sein.

---

## **Beitrag von „Schiri“ vom 13. Dezember 2022 21:55**

### Zitat von Bolzbold

Zusätzlich ADO § 13 Abs. 4, der hier viel einschlägiger ist.

(4) Wenn der stundenplanmäßige Unterricht wegen Abwesenheit der zu Unterrichtenden nicht erteilt werden kann (z.B. Abgangsklassen, Schulfahrten, Exkursionen, Berufspraktika) oder durch Abschlussprüfungen (z.B. Abiturprüfung) vorzeitig endet, sollen die nicht erteilten Unterrichtsstunden insbesondere für Vertretungszwecke verwendet werden. Besondere dienstliche Belastungen sind im Einzelfall zu berücksichtigen.

Das betrifft ja nur die Zeit nach Unterrichtsende der Q2. Das ist ja ohnehin unstrittig. Für mein Szenario ist die von mir zitierte Verordnung m.E. bisher am aussagekräftigsten. Ich lasse mir gerne aber präzisere Dokumente verlinken:):!

---

## **Beitrag von „Schiri“ vom 13. Dezember 2022 21:57**

### Zitat von PeterKa

Das bedeutet also, dass die Stunden der Q2 nicht vorgezogen werden dürfen. Ich muss noch mal suchen, wo das klar gestellt ist.

Sollte es das geben, wäre ich überrascht und erfreut. Meine Kenntnis ist die, dass die Behörde (Köln in dem Fall), das explizit fordert wenn not am Mann ist...

Minusstunden fürs Folgejahr stehen übrigens zum Glück nicht zur Debatte. Die Minusstunden im vierten Quartal sollen aber eben die Plusstunden aus dem dritten Quartal ausgleichen.

---

## **Beitrag von „chilipaprika“ vom 13. Dezember 2022 22:21**

Es stünde so sehr im Widerspruch zur monatlichen / wöchentlichen Berechnung, dass ich es mir nicht vorstellen kann.

Ich "durfte" mal den plätzlichen Ausfall einer Kollegin übernehmen, die ab März weg war. Die Klasse hat einfach den ganzen März keinen Unterricht gehabt, sondern nur "Vertretungen" (ohne Aufgaben, ohne Ziel, es gab ja keine Lehrkraft"), ich habe sogar angeboten, die Klasse zu nehmen, weil ich das Fach habe und da konnte. Nee nee, man suche eine Lösung. und tadaaa, nach den Osterferien war Abitur, und auch die Lösung: ich solle die Klasse übernehmen. Ohne Plusstunden. (in DEM Fall hätte ich sogar noch lieber die Klasse im März "kostenlos" unterrichtet". Was macht man mit einer Klasse zwischen Ostern und Juni, in einem Nebenfach, wo sie noch nie was gemacht hatten... geärgert habe ich mich trotzdem (nicht unbedingt über die Verteilung/die Schulleitung, sondern über die Tatsache, DASS sowsas möglich ist...)

---

## **Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 13. Dezember 2022 22:21**

Meiner Meinung nach ist diese Verrechnung nicht korrekt. Weder für TZ noch für Vz.

<https://vlbs.nrw/wp-content/upl...chen-1-8-21.pdf>

Seite 10f

---

## **Beitrag von „yestoerty“ vom 13. Dezember 2022 23:00**

### Zitat von Schiri

Hab schon was:

[§ 2 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG](#)

Ich werde also konkret "für bis zu sechs Monate" (bei mir drei) eine um drei erhöhte wöchentliche Pflichtstundenzahl erdulden müssen, die "innerhalb des Schuljahres [auszugleichen sind]", was dann von Ostern bis Sommer passiert...

Aber da gehts ja wirklich um Deputatsstunden. Also beispielsweise: ich mache im 1. Halbjahr wegen Lehrermangel 3 Stunden über Deputat und im 2. Halbjahr wird wer eingestellt und ich gebe 2 Kurse ab und bin 3 Stunden unter Deputat und somit gemittelt glatt.

Aber irgendwer bekommt den Q2 Kurs im 4. Quartal ja im Deputat angezeigt. Der Kurs ist ja nicht weg. Da ist jemand als Lehrkraft für eingetragen und für Noten verantwortlich. Der kann dir ja nicht einfach gestrichen werden.

Klar kannst du in den ausfallenden Stunden Vertretungsunterricht machen, aber nicht jetzt schon präventiv. Wurde ja bereits gesagt, dass das nicht über Wochen Hinaus bei Mehrarbeit notiert werden darf.

---

## **Beitrag von „Schiri“ vom 14. Dezember 2022 10:55**

### Zitat von chilipaprika

Es stünde so sehr im Widerspruch zur monatlichen / wöchentlichen Berechnung, dass ich es mir nicht vorstellen kann.

Das empfinde ich ähnlich. Es ändert aber nichts daran, dass ich die Rechtsquellen in diesem Kontext so lese.

Dein Beispiel scheint aber das normale Vorgehen zu sein. Meine Schule ist da scheinbar besonders kreativ.

### Zitat von Karl-Dieter

Meiner Meinung nach ist diese Verrechnung nicht korrekt. Weder für TZ noch für Vz.

<https://vlbs.nrw/wp-content/upl...chen-1-8-21.pdf>

Seite 10f

Danke für den Link, aus dem ich der Einfachheit halber hier relevante Stellen (nach meiner Einschätzung) einfüge.

Zunächst ist Seite 5 spannend, die schon übertitelt ist mit "**Keine Mehrarbeit - Über- oder Unterschreitung der Pflichtstunden gegen zeitlichen Ausgleich**". Ich glaube, dass hier schon der Hund begraben liegt: Weil es nicht als Mehrarbeit definiert wird, gelten auch die üblichen Mehrarbeitsregelungen nicht.

Weitere Erläuterung zur Vorschrift auf S. 5 des o.g. Dokuments (Hervorhebung durch mich):

Zitat

2.4 (zu § 2 Abs. 4)

2.4.1 Die Vorschrift dient der Flexibilisierung bei der Erteilung des Unterrichts, wenn der Unterricht nicht gleichmäßig über einen bestimmten Zeitraum erteilt werden kann. Es kann sich sowohl um im Vorfeld bekannte Umstände (z.B. Erteilung von Blockunterricht) als auch um ungeplante Ereignisse handeln. **Dabei handelt es sich nicht um Mehrarbeit**. Die arbeits- und dienstrechtlich geschuldete Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden bleibt unberührt. Soll das Unterrichtsdeputat die arbeits- und dienstrechtlich geschuldete Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden unter- oder überschreiten, soll möglichst das Einvernehmen mit der betroffenen Lehrerin oder dem Lehrer gesucht werden. Für den Fall, dass der Ausgleich nicht innerhalb des Schuljahres erfolgen kann, ist sicherzustellen, dass der Ausgleich spätestens im darauffolgenden Schuljahr erfolgt.

Damit bleibe ich bei meiner Annahme, dass das Vorgehen zulässig ist. Für meinen konkreten Fall würde ggf. folgender Zusatz greifen, aber ich will ja keine weitere Eskalation.

Zitat

2.4.2 Die berechtigten Belange der Teilzeitbeschäftigte (insbesondere der nach § 64 LBG teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer) sowie der Schwerbehinderten (siehe auch Richtlinien zur Durchführung des SGB IX - [BASS 21-06 Nr. 1](#)) und der Lehrerinnen und Lehrer mit begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 BeamtStG) sind zu berücksichtigen.

Seite 10f des von [Karl-Dieter](#) verlinkten Dokuments stehen allerdings im Widerspruch zu meiner obigen Annahme der Rechtmäßigkeit, anbei die

relevanten Passagen:

Zitat

Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 6. November 2012

Aktenzeichen: 225-2.02.02.02 - 106180/12

Bezirksregierung Arnsberg

nachrichtlich:

Bezirksregierungen in Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Lehrerarbeitszeit

Verrechnung von Ausfallstunden

In den letzten Wochen habe ich davon Kenntnis erlangt, dass an Schulen, insbesondere an Berufskollegs, Arbeitszeitmodelle praktiziert werden, die einen systematischen Ausgleich im Schuljahresverlauf etwa durch verspätete Einschulung, Praktika, Prüfungsphasen, etc. ausfallender Unterrichtsstunden dadurch vorsehen, dass diese vorgezogen bzw. nachgeholt werden. Dies führt in vielen Fällen dazu, dass betroffene Lehrerinnen und Lehrer mit höheren Pflichtstundenzahlen eingeplant werden, als sie eigentlich nach den gesetzlichen Vorgaben erbringen müssten.

Dass Schulleitungen vor dem Hintergrund ihrer Pflichten aus § 59 Abs. 3 SchulG („Zu den Leitungsaufgaben Schulleiterin oder des Schulleiters gehören insbesondere..., die Organisation und Verwaltung ...“), die auch die Ressourcenplanung, -verwendung und -kontrolle umfassen, versuchen, Modelle zu entwickeln, mit denen die Ausfallzeiten aufgefangen werden können, ist verständlich und legitim. Allerdings sind Lösungen, die sich offenkundig außerhalb des gesetzlich vorgesehenen Rahmens bewegen - wie auch die vorstehend beschriebene -, nicht akzeptabel.

Der beschriebene Ausgleich im Schuljahresverlauf ausfallender Unterrichtsstunden durch Vorziehen bzw. Nachholen ist zum einen nicht durch § 2 Abs. 4 Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) gedeckt (a.). Zum anderen sprechen aber auch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW, Beschluss vom 16.10.2008, Az.: 6 A 1434/07) und die des Landesarbeitsgerichts Hamm (LAG Hamm, Urteil vom 13.10.2011, Az.: 11 Sa 556/11)

zur Verrechnung von Mehrarbeit mit ausgefallenen Unterrichtsstunden gegen die rechtliche Zulässigkeit einer solchen Praxis (b.).

a.) Gemäß § 2 Abs. 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG kann die wöchentliche Pflichtstundenzahl einer Lehrerin oder eines Lehrers vorübergehend aus schulorganisatorischen Gründen um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden. Die Verwendung des Adjektivs „vorübergehend“ macht deutlich, dass eine Flexibilisierung nur zeitweilig, nur über einen gewissen Zeitraum, vorgenommen werden kann. Eine Flexibilisierung über ein ganzes Schuljahr ist von § 2 Abs. 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG nicht gedeckt.

b.) Mit Urteil vom 13.10.2011 (a.a.O.) hat das LAG Hamm entschieden, dass es dem Land nach § 44 Nr. 2 TV-L i. V. m. dem Runderlass des Kultusministeriums „Mehrarbeit und nebenamtlicher Unterricht im Schuldienst“ vom 11.06.1979 verwehrt ist, sich gegenüber der Forderung einer angestellten Lehrkraft auf Vergütung für zusätzlich erteilte Unterrichtsstunden darauf zu berufen, die Mehrarbeit sei durch ausgefallene Unterrichtsstunden in nachfolgenden oder vorangegangenen Monaten ausgeglichen worden („Freizeitausgleich“). Nach Ziffern 2.1 und 4.2 des genannten Runderlasses ist eine derartige Verrechnung auf den laufenden Monat beschränkt. Eine Ausnahme bildet nur der Umgang mit Blockunterricht (Ziffer 4.6 des Runderlasses). Maßgeblicher Verrechnungszeitraum ist hier das Schuljahr.

Das OVG NRW sieht eine Verrechnung ausgefallener Unterrichtsstunden mit zuvor angeordneter Mehrarbeit in seinem Beschluss vom 16.10.2008 (a.a.O.) selbst innerhalb eines Monats als rechtswidrig an. Begründet wird dies damit, dass Unterrichtsausfälle aus Anlass von Schulveranstaltungen, Zeugnisausgaben, der Abwesenheit von Klassen aufgrund von Klassenfahrten, etc. jeder Lehrkraft zugutekommen, aber nur im Zusammenhang mit Mehrarbeit als „Freizeitausgleich“ behandelt und verrechnet werden. Wird keine Mehrarbeit geleistet, fallen die Ausfallstunden "unter den Tisch", es wird insbesondere keine Kürzung der monatlichen Bezüge vorgenommen

Alles anzeigen

Meine Erklärung für den Widerspruch zwischen meinen beiden Zitaten ist wie folgt:

- zu Begründung a): In meinem Fall wäre die Mehrarbeit (die nicht so heißt) ja nicht über ein Schuljahr, sondern zeitlich begrenzt.

- zu Begründung b): Hier geht es eben auch um Mehrarbeit. Ich habe das Urteil recherchiert und es geht um klassische Vertretungsstunden aus Quartal 3, die der Kollegin wegen Entfalls in Quartal 4 nicht bezahlt werden sollten.

Mein Fazit bleibt also bestehen: Das Vorgehen ist aufgrund der Formulierung in [§ 2 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG](#) rechtmäßig. Die Kontroverse hier zeigt mir aber, dass es sich vielleicht doch lohnt, das nochmal offiziell anzufragen.

Vielen Dank an alle, die sich die Mühe machen hier mitzudenken und diesen ewig langen Beitrag zu lesen!

---

### **Beitrag von „Schiri“ vom 14. Dezember 2022 10:57**

#### Zitat von yestoerty

Aber irgendwer bekommt den Q2 Kurs im 4. Quartal ja im Deputat angezeigt.

Erfahrungsgemäß lässt Untis den bei mir stehen, berechnet ihn aber mit null Stunden.

#### Zitat von yestoerty

Wurde ja bereits gesagt, dass das nicht über Wochen Hinaus bei Mehrarbeit notiert werden darf.

Wahrscheinlich ist der Clou wirklich, dass es nicht als Mehrarbeit definiert wird.

---

### **Beitrag von „CDL“ vom 14. Dezember 2022 11:10**

#### Zitat von Schiri

Sollte es das geben, wäre ich überrascht und erfreut. Meine Kenntnis ist die, dass die Behörde (Köln in dem Fall), das explizit fordert wenn not am Mann ist...

---

Diese Not muss aber sehr groß sein und andere Wege ausgeschöpft, um eine Lehrkraft, die aus familiären Gründen in TZ ist zu Mehrarbeit zu verpflichten. Lass dich unbedingt von deinem Personalrat beraten!

---

### **Beitrag von „chilipaprika“ vom 14. Dezember 2022 11:22**

Also (nicht, dass es ein rechtlicher Unterschied wäre): handelt es sich um einen Z-Kurs ohne eine\*n einzige\*n Abiturient\*in?

Wie kann bitte ein Q2-Kurs im 4. Quartal mit 0 berechnet werden? Bei ALLEN Kolleg\*innen? Und keine\*r läuft Sturm?

Das ist soweit ich weiß nur in RLP so, dass es diese komische Rechnung gibt (und Niedersachsen NACH Abschluss der mündlichen Prüfungen, weil sie dort keine monatliche Abrechnung der Mehr- und Minusstunden gibt.)

---

### **Beitrag von „Schiri“ vom 14. Dezember 2022 11:24**

#### Zitat von chilipaprika

Also (nicht, dass es ein rechtlicher Unterschied wäre): handelt es sich um einen Z-Kurs ohne eine\*n einzige\*n Abiturient\*in?

Wie kann bitte ein Q2-Kurs im 4. Quartal mit 0 berechnet werden? Bei ALLEN Kolleg\*innen? Und keine\*r läuft Sturm?

Das ist soweit ich weiß nur in RLP so, dass es diese komische Rechnung gibt (und Niedersachsen NACH Abschluss der mündlichen Prüfungen, weil sie dort keine monatliche Abrechnung der Mehr- und Minusstunden gibt.)

---

Es ist ein Leistungskurs und die letzte Klausur hat immerhin 400 Seiten Lesestoff für mich produziert .

## **Beitrag von „chilipaprika“ vom 14. Dezember 2022 11:30**

Liebe\*r Schiri,

STOP!!!! Der Personalrat/Lehrerrat muss da ganz klar eingreifen.

Bis die letzte Klausur korrigiert ist, bist du schon genug beschäftigt (SELBST wenn du nur 8 Leute in deinem LK hättest!)

Ich bin leider nicht firm mit einem Gesetzes Text daher, weil es vermutlich nirgendwo steht, dass man den Kurs nicht mit 0 berechnen darf (weil: wer kommt denn auf solche Ideen... man macht auch nicht den ersten Quartal der EF auf null, weil man sich da nur kennenlernt oder so..)

Du hast eine ganz klare Erhöhung des Deputats für das ganze Halbjahr. Punkt.

und wenn dein LK zu Ende korrigiert ist, darf man dich für spontane Vertretungen in der Höhe des ausfallenden Unterrichts verplanen, aber vorher...

Irgendwie kann ich mir nicht vorstellen (wollen), dass ein ganzes Kollegium sowas mit sich machen lässt. Ich unterrichte liebend gerne LK und würde einiges dafür tun, aber das erscheint mir zuviel als Kompromiss (ich hatte in meinem letzten Jahr vor der Abordnung 16 Stunden Q2... DAS wäre ziemlich lustig, wenn ich einen ganzen Quartal auf 0 bekäme...)

---

## **Beitrag von „Schiri“ vom 14. Dezember 2022 11:36**

### Zitat von CDL

Diese Not muss aber sehr groß sein und andere Wege ausgeschöpft, um eine Lehrkraft, die aus familiären Gründen in TZ ist zu Mehrarbeit zu verpflichten. Lass dich unbedingt von deinem Personalrat beraten!

### Zitat von chilipaprika

Liebe\*r Schiri,

STOP!!!! Der Personalrat/Lehrerrat muss da ganz klar eingreifen.

Bis die letzte Klausur korrigiert ist, bist du schon genug beschäftigt (SELBST wenn du nur 8 Leute in deinem LK hättest!)

[..]

Irgendwie kann ich mir nicht vorstellen (wollen), dass ein ganzes Kollegium sowas mit sich machen lässt. Ich unterrichte liebend gerne LK und würde einiges dafür tun, aber das erscheint mir zuviel als Kompromiss (ich hatte in meinem letzten Jahr vor der Abordnung 16 Stunden Q2... DAS wäre ziemlich lustig, wenn ich einen ganzen Quartal auf 0 bekäme...)

Zunächst mal wieder vielen Dank. Ich habe eure Rückmeldungen zum Anlass genommen zunächst den Lehrerrat zu kontaktieren und warte deren Reaktion ab. Gebeten habe ich vor allem um eine Rechtsgrundlage/ Einschätzung, ob das a) mit mir als TZ-Kraft einfach so gemacht werden kann und ob b) der Q2-LK wirklich mit null Stunden berechnet werden darf.

Zum Kollegium: Es gab in der Tat schon einen Aufschrei deswegen, aber damals (vor zwei Jahren wurde diese Lösung zuerst angewandt) konnte das irgendwie abgewiebelt werden. Das ist mit der Hauptgrund, weshalb ich immer noch befürchte, dass es formal korrekt sein könnte.

---

### **Beitrag von „Der Germanist“ vom 16. Dezember 2022 19:10**

chilipaprika hat hier Recht. Es gab vor einigen Jahren eine Klarstellung seitens einer Bezirksregierung (Münster oder Detmold, finde das Dokument gerade nicht mehr), dass eine solche "Vorarbeit" nicht erlaubt ist. Gegen den Einsatz als Vertretungskraft, wenn der Abiturjahrgang weg ist, kann man allerdings mit Blick auf die hier schon zitierten Passagen der BASS nichts machen. Es gilt aber, auch das wurde schon geschrieben, die Fürsorgepflicht zu beachten: Wer 400 Seiten Deutsch-LK zu korrigieren hat, kann nicht in gleichem Umfang der Ausfallstunden unterrichten, sonst würde ich Korrekturtage beantragen oder eine Überlastungsanzeige stellen.

---

### **Beitrag von „Der Germanist“ vom 16. Dezember 2022 19:20**

Habe das Schreiben (sogar vom Schulministerium) doch noch gefunden (S. 2 und 3 im Dokument). Inhalt: Erhöhung des Deputats um künftige, absehbare Ausfallstunden im Vorhinein zu verrechnen, ist nicht zulässig.

<https://www.lehrerseite.com/download/MA-Verrechnung.pdf>

---

## Beitrag von „Schiri“ vom 16. Dezember 2022 21:46

Lieber [Der Germanist](#),

vielen Dank, dass du dir die Zeit nimmst und dir die Mühe machst, mich bei diesem Problem konstruktiv zu unterstützen. Das was als "Pietsch-Erlass" bekannt ist, wurde schon in Beitrag #19 verlinkt.

Meine Bedenken dazu basieren auf folgendem Zitat aus dem dort verlinkten Dokument:

Zitat

2.4 (zu § 2 Abs. 4)

2.4.1 Die Vorschrift dient der Flexibilisierung bei der Erteilung des Unterrichts, wenn der Unterricht nicht gleichmäßig über einen bestimmten Zeitraum erteilt werden kann. Es kann sich sowohl um im Vorfeld bekannte Umstände (z.B. Erteilung von Blockunterricht) als auch um ungeplante Ereignisse handeln. **Dabei handelt es sich nicht um Mehrarbeit.** Die arbeits- und dienstrechtlich geschuldete Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden bleibt unberührt. Soll das Unterrichtsdeputat die arbeits- und dienstrechtlich geschuldete Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden unter- oder überschreiten, soll möglichst das Einvernehmen mit der betroffenen Lehrerin oder dem Lehrer gesucht werden. Für den Fall, dass der Ausgleich nicht innerhalb des Schuljahres erfolgen kann, ist sicherzustellen, dass der Ausgleich spätestens im darauffolgenden Schuljahr erfolgt.

Wegen dieser Kommentierung sorge ich mich, dass jegliche Rechtssprechung zum Thema Mehrarbeit nicht zutrifft, weil es hier nicht als solche definiert ist. Ich komme aber zunehmend zur Erkenntnis, dass das Haarspaltere ist und der Zusatz eher klarstellen soll, dass es nicht als Vertretungsstunde vergütbar ist.

Da es sich nicht um eine Aufstockung für das ganze Schuljahr handelt, greift auch Argument a) aus dem Pietsch-Schreiben nicht.

Die in b) zitierten Urteile habe ich studiert. Sie beziehen sich auch auf klassische Mehrarbeit (und in einem Fall auf eine angestellte Lehrkraft) und nicht konkret auf meinen Fall.

ABER:

Der letzte Absatz bei "b.)" und die Zusammenfassung der GEW im verlinkten Dokument nähren in mir die Hoffnung, dass sich das Vorgehen in der Tat nicht in einer Grauzone befindet, sondern einfach illegal ist. Ich bin froh, dass ich das zur Klärung gegeben habe und bin gespannt, wann ich da etwas höre. Da die Dame des Personalrats (wurde vom Lehrerrat kontaktiert) aber in der Vergangenheit nicht immer durch juristische Versiertheit aufgefallen ist,

formuliere ich im Kopf schon eine Remonstration.

Es tut mir tatsächlich leid um das gute Verhältnis zur Schulleitung, sollte das jetzt doch eskalieren, aber ich sehe einfach nicht ein, wiederholt für strukturelle Mängel unbezahlte Mehrarbeit im erheblichen Umfang zu leisten.

Wieder einmal vielen Dank an alle!

Edit: Gerade sehe ich, dass der Entfall von Prüfungsklassen vor dem/ im Abitur im Erlass nicht explizit als Ausfallgrund genannt werden. Schade, dann wäre es noch eindeutiger gewesen.

---

### **Beitrag von „Schiri“ vom 16. Dezember 2022 22:12**

Ich habe noch nie remonstriert und hoffe auch, es nie tun zu müssen. Aber gerade muss ich mir meinen Frust von der Seele schreiben. Was meint ihr, kann das so aussehen?

---

Sehr geehrte Frau Schulleitung,

hiermit möchte ich feststellen, dass ich Zweifel an der Rechtmäßigkeit Ihrer Dienstanweisung vom 08.12. habe, die beinhaltet, dass ich im dritten Quartal des Schuljahres 2022/2023 einen Grundkurs [Fach] in der Jahrgangsstufe Q1 zusätzlich unterrichten soll. Konkret zweifle ich an, dass es gültigem Recht entspricht, wenn - wie vorgesehen - vorab angeordnete Mehrarbeit durch den Wegfall der Q2-Unterrichtsstunden im vierten Quartal des Schuljahres ausgeglichen wird.

Ich habe Kenntnis über die VV zu §93 Abs. 2 Schulgesetz NRW, die besagt, dass aus schulorganisatorischen Gründen eine zusätzliche Unterrichtsverpflichtung von bis zu sechs Stunden aufgetragen werden kann, die nachfolgend ausgeglichen werden muss.

Basierend auf dem als "10. Pietsch-Erlass" bekannten Schreiben vom 6. November 2012 nehme ich jedoch an, dass eine "Verrechnung ausgefallener Unterrichtsstunden mit zuvor angeordneter Mehrarbeit" rechtswidrig ist. Dies wird im zitierten Erlass auch durch Urteile u.a. des OVG NRW bestätigt.

Sollten Sie Ihre Dienstanweisung weiterhin als rechtmäßig erachten, bitte ich Sie, dieses Schreiben zur Überprüfung des Sachverhalts an Ihren Dienstvorgesetzten weiterzuleiten.

Hochachtungsvoll,

Schiri

---

## **Beitrag von „yestoerty“ vom 17. Dezember 2022 07:10**

Ich würde den Teil weglassen, dass die Anordnung der Mehrarbeit mit dem Kurs der Q1 rechtswidrig ist. Das ist ja rechtlich kein Problem. Die Stunden müssen nur als Mehrarbeit bezahlt oder als Deputatserhöhung verrechnet werden.

Ich würd (weil das ja scheinbar ein strukturelles Problem ist), zuerst mal den Lehrerrat ansprechen und bitten die Situation zu klären.

---

## **Beitrag von „MrsPace“ vom 17. Dezember 2022 09:20**

In BaWü wird MAU am Ende des Schuljahres abgerechnet. Es werden die Plus- und die Minusstunden gegengerechnet. Bei den allermeisten KuK bleibt dann am Ende nicht viel bis gar nichts übrig. Wir versuchen immer zu erwirken, dass Langzeitvertretungen auf Deputat gemacht werden können. Da haben die betroffenen KuK dann wenigstens etwas von.

---

## **Beitrag von „Schiri“ vom 17. Dezember 2022 10:06**

### Zitat von yestoerty

Ich würde den Teil weglassen, dass die Anordnung der Mehrarbeit mit dem Kurs der Q1 rechtswidrig ist. Das ist ja rechtlich kein Problem. Die Stunden müssen nur als Mehrarbeit bezahlt oder als Deputatserhöhung verrechnet werden.

Ich würd (weil das ja scheinbar ein strukturelles Problem ist), zuerst mal den Lehrerrat ansprechen und bitten die Situation zu klären.

Ja, da hast du recht, das muss ich umformulieren und präzisieren, was genau ich als rechtswidrig erachte. Dass ich den Kurs mache steht wohl außer Frage, das stimmt auch. Wobei mich immer noch wundert, dass ich zu Schuljahresbeginn sage, dass ich Teilzeit im Umfang X aus familiären Gründen wähle und dann plötzlich doch Umfang X + 3 machen muss, aber das ist ja eine andere Nummer.

Lehrerrat ist involviert und hat übergeordneten Personalrat kontaktiert. Ich hoffe also, die Sache wird sich so klären.

---

### **Beitrag von „chilipaprika“ vom 17. Dezember 2022 11:25**

wenn es bei euch eh Tradition hat, dass ihr (alle?) "vorarbeitet", liegt eh ein ganz anderer Fass, den ihr schnell öffnen müsst!  
und zwar nicht du alleine, sondern Lehrerrat und weitere Kolleg:innen.

---

### **Beitrag von „yestoerty“ vom 17. Dezember 2022 11:46**

#### Zitat von Schiri

Wobei mich immer noch wundert, dass ich zu Schuljahresbeginn sage, dass ich Teilzeit im Umfang X aus familiären Gründen wähle und dann plötzlich doch Umfang X + 3 machen muss, aber das ist ja eine andere Nummer.

Das passiert bei uns auch, aber da wird dann explizit nachgefragt und gebeten, nicht angeordnet. Ich hab dann beispielsweise gesagt, dass ich aber nur 2 statt 3 Stunden mache und für die Korrektur einen Korrekturtag benötige. Daraufhin wurde mir dann gesagt, die Klasse müsste ja nur 3 Klausuren schreiben, ich könnte ja einfach eine weglassen.

---

### **Beitrag von „DFU“ vom 17. Dezember 2022 12:48**

#### Zitat von MrsPace

In BaWü wird MAU am Ende des Schuljahres abgerechnet. Es werden die Plus- und die Minusstunden gegengerechnet. Bei den allermeisten KuK bleibt dann am Ende nicht viel bis gar nichts übrig. Wir versuchen immer zu erwirken, dass Langzeitvertretungen auf Deputat gemacht werden können. Da haben die betroffenen KuK dann wenigstens etwas von.

Ja, am Ende des Jahres wird abgerechnet. Dabei wird aber weiterhin jeder einzelne Monat betrachtet. Es zählen ja in jedem einzelnen Monat die MAU-Stunden nur dann als Mehrarbeit, wenn es mehr als drei waren. Allerdings kann es dann durch späteren Entfall ausgeglichen werden.

Was aber definitiv nicht geht, sind frühere entfallene Stunden gegen spätere Mehrarbeit zu verrechnen, denn eine negative Mehrarbeitsstundenzahl kann man nicht haben. Wie auch? Keine Mehrarbeit bedeutet ja, dass der Zähler auf Null steht.

Unabhängig davon wird bei uns auch immer versucht Langzeitvertretungen über Deputatsänderungen auszugleichen. Das lohnt sich finanziell für die Kollegen in der Regel mehr als MAU.

---

### **Beitrag von „Schiri“ vom 18. Dezember 2022 20:49**

Kleines Update:

Personalrat weiß auch nicht so recht Bescheid, prüft das aber nochmal. An den Justiziar eines Verbandes (Empfehlung des PR) komme ich als Nichtmitglied leider nicht ran. Der Lehrerrat rät mir, an der SL vorbei einfach eine allgemeine Anfrage an die Behörde zu stellen. Ich finde aber, derartige Dinge müssen über den Dienstweg gehen und außerdem - sollte ich recht haben - finde ich das Gespräch mit der SL danach sehr unangenehm.

Mein Gefühl sagt mir momentan, dass das Beste ist, wenn ich mit einem Lehrerratsmitglied zur SL gehe, meine Bedenken artikuliere und um schriftliche Belege für die Rechtmäßigkeit der Vorgehensweise bitte. Sollte es die nicht geben, würde ich natürlich auf behördliche Überprüfung bestehen. Ich denke, dieser Weg ist der, der dem eigentlich guten Verhältnis zur SL am wenigsten schadet.

---

### **Beitrag von „chilipaprika“ vom 18. Dezember 2022 21:08**

Über den Lehrerrat ist auch der Personalrat und auch er kann das Wissen eines Verbandsjustiziars aktivieren.

Bzw. (zusätzlich zu dem Hinweis, dass eine Berufsverbandsmitgliedschaft sich immer lohnt - Alternative: Gewerkschaft aber die Gewerkschaft war MIR persönlich trotz Mitgliedschaft nicht hilfreich, während die Personalrätin des Verbandes für mich einiges gemacht hat...): du wirst

wohl nicht das einzige Opfer dieser Farce sein. und KEINE EINZIGER Kolleg\*in ist da Mitglied?  
(das System lacht und sagt: und genau deswegen konnte man es mit euch machen...)

Aber wirklich: ich habe mit Mailanfragen an der PR der BR echt gute Erfahrungen. Es ist logisch, dass Leute, die mit halber oder voller Stelle abgestellt sind und fortgebildet werden, mehr wissen (können) als der Lehrerrat der Schule.

---

### **Beitrag von „Schiri“ vom 19. Dezember 2022 12:14**

Also der PR der BR ist schon involviert... Ich hoffe, dass dann da doch noch was bei rumkommt. Mit diesem Jahr rechne ich aber nicht mehr.

Ich werde euch auf dem Laufenden halten!

P.S.: Ich stimme dir zu, dass man sich irgendwie organisieren sollte. Ich bin ehrlich: Bisher habe ich den Beitrag gescheut. In so Kontexten gedacht wie dem aktuellen, kann sich sowas ja aber sogar fix amortisieren 😊.

---

### **Beitrag von „PeterKa“ vom 19. Dezember 2022 17:26**

#### Zitat von Schiri

Ich habe noch nie remonstriert und hoffe auch, es nie tun zu müssen. Aber gerade muss ich mir meinen Frust von der Seele schreiben. Was meint ihr, kann das so aussehen?

Hört sich gut an, aber die Rückmeldung wird an dich kommen, ggfs mit Begründung, danach kannst du dann zur BezReg . Verlinke der Schulleitung aber das GEW Dokument, dann wird sie einsehen, dass ihre Anordnung rechtswidrig ist.

Die Stunden des Kurses, den du dann übernehmen sollst, solltet du dir dann aber auf jeden Fall als angeordnete (nicht ad hoc) Mehrarbeit mit dem durch die BezReg genehmigtem Formular STD424 bezahlen lassen.

---

## **Beitrag von „yestoerty“ vom 19. Dezember 2022 20:17**

Ne, die würde ich als Deputat eintragen lassen und irgendwann abfeiern.

---

## **Beitrag von „Schiri“ vom 19. Dezember 2022 20:43**

### Zitat von yestoerty

Ne, die würde ich als Deputat eintragen lassen und irgendwann abfeiern.

Das ist auch IMMER meine erste Präferenz!

---

## **Beitrag von „PeterKa“ vom 20. Dezember 2022 20:20**

### Zitat von yestoerty

Ne, die würde ich als Deputat eintragen lassen und irgendwann abfeiern.

Ist aber bei vielen Schulen schwierig, das das abfeiern ja im selben Schuljahr erfolgen muss und das nicht wirklich möglich ist.

---

## **Beitrag von „Schiri“ vom 20. Dezember 2022 20:33**

### Zitat von PeterKa

Ist aber bei vielen Schulen schwierig, das das abfeiern ja im selben Schuljahr erfolgen muss und das nicht wirklich möglich ist.

Wobei der Erlass ja schon sagt, dass es notfalls auch im Folgejahr sein kann. In der Praxis habe ich schon erlebt, dass es noch länger geschoben wird und alle Beteiligten darüber kein Wort verlieren...

---

## **Beitrag von „yestoerty“ vom 20. Dezember 2022 22:56**

Genau das. Ich feier die im nächsten Jahr ab. Indem ich neue mache... aber jetzt hab ich aufgestockt, so bekomme ich wenigstens Geld.

---

## **Beitrag von „Schiri“ vom 21. Dezember 2022 14:25**

Update:

- Personalrat empfiehlt offizielle Anfrage an Behörde über SL
- Lehrerrat spricht mit SL
- SL stellt offizielle Anfrage bei Behörde

Gute Entwicklung für mich persönlich, weil ich mich so erstmal nicht mit der SL auseinandersetzen muss.

Ich werde berichten...

Edit: Vor allem das Eingeständnis der SL, dass man sich selbst doch nicht so sicher ist, betrachte ich als großen Fortschritt!

---

## **Beitrag von „Schiri“ vom 10. Februar 2023 12:15**

Neuestes Update, das leider eine kleine Kehrtwende darstellt:

Der Lehrerrat hat sich mittlerweile fortbilden lassen und die Veranstaltende - immerhin Bezirkspersonalrätin - geht davon aus, dass das Vorgehen (monatelang vorarbeiten, weil Entfall der Q2 absehbar) legal ist.

Die offizielle Anfrage läuft aber weiterhin. Ich schäue mich nur, nach dem Ergebnis zu fragen...

Will keep you updated...

---

## **Beitrag von „undichbinweg“ vom 10. Februar 2023 12:53**

Ich erinnere mich vor 10 Jahren oder so gab es ein ähnliches Problem an einem BK.

Hier ist das Gerichtsurteil dazu:

<https://www.bundesarbeitsgericht.de/entscheidung/6-azr-715-15/>

---

## **Beitrag von „Schiri“ vom 11. Februar 2023 12:44**

Danke für den Link, [undichbinweg](#). Ich habe mir das gerade durchgelesen und erkenne darin viel von meiner Argumentation wieder. Hier scheint es sich aber um Mehrarbeit im Sinne von Vertretungsstunden zu handeln, es passt also nicht 1:1 zu meinem Fall. Es bestärkt aber in der Annahme, dass Vorarbeiten nicht wie im vorliegenden Sinne gegen Wegfall Q2 abgegolten werden kann.

Ich warte weiter und hake ggf. bald mal nach, was die offizielle Anfrage ergeben hat...

---

## **Beitrag von „Schiri“ vom 16. August 2023 12:33**

Falls irgendjemand das noch verfolgt oder sich mit ähnlichen Themen beschäftigt:

- Eine Antwort der Behörde steht weiterhin aus, Dez 47 scheint Personalprobleme zu haben
- Bezirkspersonalrat tendiert weiterhin zu "lega" und empfiehlt den Juristen des Phv zu kontaktieren - es wird wohl ohnehin Zeit, da Mitglied zu werden

Insgesamt auf jeden Fall eher ernüchternd. I'll keep you posted :).

---

## **Beitrag von „DFU“ vom 16. August 2023 14:14**

Wenn ich das so lesen, frage ich mich wirklich, wie lange die Q2 bei euch im 4. Quartal beschult wird und welcher Kollege da mit wievielerlei Stunden eingesetzt wird. Denn zusätzlich zu den Deputatsstunden für diesen Kurs stehen diese Deputatsstunden ja auch für die Arbeitszeit, die für Vor- und Nachbereitung des Kurses und damit auch die Korrekturen, anfällt.

Wenn du diesen Kurs im 4. Quartal abgeben musst, weil/damit du vorher im 3. Quartal einen anderen Kurs übernehmen kannst, dann müsste auch derjenige, der den Kurs im 4. Quartal übernimmt alle weiteren Tätigkeiten übernehmen, damit du den Stift pünktlich zum Quartalswechsel fallen lassen kannst. Gibt es denn im 4. Quartal nicht noch Tätigkeiten wie Korrekturen oder mündliche Prüfungen? Falls ja, dann sollte man die Korrekturen bis zum vierten Quartal liegen lassen, weil man im 3. Quartal mit der Betreuung beider Kurse ja leider nicht so viel korrigieren konnte.

Wird aber vermutlich keine Option sein, weil du ja nicht extra provozieren und eskalieren möchtest.

Ich kenne es auch, dass bei Teilzeit auch aus familiären Gründen manchmal gefragt wird, ob man nicht ein Halbjahr etwas mehr und ein Halbjahr etwas weniger unterrichten kann oder umgekehrt. Dann aber weil jemand in Elternzeit geht oder aus der Elternzeit zurückkehrt und Klassen übernehmen kann. Nicht, weil ein Kurs fertig ist und von niemandem übernommen wird. Bei uns gibt niemand seinen Abiturkurs im letzten Halbjahr noch an jemand anderen ab, wenn es keine gesundheitlichen Gründe dafür gibt. (Allerdings ist in BW ja auch bis zu den mündlichen Prüfungen Ende Juni noch Unterricht und damit deutlich weniger Stundenentfall für die Kollegen.)

Danke, dass du uns weiter auf dem Laufenden hälst.

---

### **Beitrag von „k\_19“ vom 16. August 2023 15:28**

#### Zitat von Schiri

Falls irgendjemand das noch verfolgt oder sich mit ähnlichen Themen beschäftigt:

- Eine Antwort der Behörde steht weiterhin aus, Dez 47 scheint Personalprobleme zu haben
- Bezirkspersonalrat tendiert weiterhin zu "lega" und empfiehlt den Juristen des Phv zu kontaktieren - es wird wohl ohnehin Zeit, da Mitglied zu werden

Insgesamt auf jeden Fall eher ernüchternd. I'll keep you posted :).

Das Schreiben aus 2012 hat hierzu eigtl. alles geklärt. Die Argumentation des Personalrats würde mich an der Stelle interessieren.

Wenn man dir an der Stelle nicht rechtgeben sollte, steht dir ja noch der Klageweg offen. Vllt. kann man ja schonmal an der ein oder anderen Stelle darauf hinweisen? Anhand der vorigen Urteile ist es doch offensichtlich, dass sie verlieren würden.

Bisher habe ich es immer so erlebt, dass die Bezirksregierung Gerichtsverfahren meidet, die sie voraussichtlich verlieren.

---

### **Beitrag von „Schiri“ vom 17. August 2023 08:44**

Danke für eure Rückmeldungen.

#### Zitat von DFU

Wenn ich das so lesen, frage ich mich wirklich, wie lange die Q2 bei euch im 4. Quartal beschult wird

Tatsächlich gar nicht mehr. Die gehen dann in die Prüfungsphase über und haben nur noch schriftliche und mündliche Abiturprüfungen. Dass man in dieser Phase anderweitig eingesetzt wird ist auch Usus und ohne Frage legal (auch wenn es vor dem Hintergrund der Korrekturbelastung manchmal viel Arbeit sein kann). In meinem Fall geht es um die Frage der Rechtmäßigkeit des Vorgriffs auf diesen antizipierten Entfall. Also bei 25,5h voller Stelle in Quartal 3 28,5h unterrichten, weil es in Quartal 4 nur 20,5h sind. Gängige Annahme im Forum ist, dass dies in NRW nicht rechtskonform ist.

#### Zitat von k\_19

Die Argumentation des Personalrats würde mich an der Stelle interessieren.

So sehr ich die jeweiligen Personen auch schätzt, drängt sich mir der Eindruck auf, dass man nicht die Ressourcen hat, sich mit diesem Fall (obwohl er doch für das ganze Kollegium wichtig ist!) so richtig intensiv zu beschäftigen. Rückmeldung des Bezirkspersonalrats war scheinbar nur, "dass "die" seit der neuen Flexibilisierungs-richtlinie so ziemlich alles dürfen". Um welche Richtlinie es da genau gehen soll, ist mir weiterhin nicht klar. Daher war ich eigentlich auch froh, als im Januar (!) die offizielle Anfrage an die Behörde gestellt wurde.

### Zitat von k\_19

Das Schreiben aus 2012 hat hierzu eigtl. alles geklärt.

Ich (und der Rest des Forums) sehen das ja genauso. Es gibt für mich ein paar theoretische Diskussionspunkte, die ich aber alle als nicht richtungsändernd ansehe:

- Erlass spricht explizit von "Eine Flexibilisierung über ein ganzes Schuljahr ist von §2 Abs. 4 VO zu §93 Abs. 2 SchulG nicht gedeckt" --> man KÖNNTE argumentieren, dass das impliziert, dass eine Flexibilisierung über ein Quartal nicht ausschließt

- das im Erlass unter b.) zitierte Urteil bezieht sich auf eine angestellte Lehrkraft, ich bin aber verbeamtet. Dass das in diesem Kontext einen Unterschied macht sehe ich allerdings auch nicht.

Edit: Achja, auch unwahrscheinlich, aber nicht 100% auszuschließen: Der Erlass von 2012 ist nicht mehr gültig, weil Rechtsgrundlagen sich geändert haben.



Ich melde mich spätestens 2025 wieder !

---

### **Beitrag von „PeterKa“ vom 17. August 2023 15:25**

### Zitat von Schiri

In meinem Fall geht es um die Frage der Rechtmäßigkeit des Vorgriffs auf diesen antizipierten Entfall. Also bei 25,5h voller Stelle in Quartal 3 28,5h unterrichten, weil es in Quartal 4 nur 20,5h sind. Gängige Annahme im Forum ist, dass dies in NRW nicht rechtskonform ist.

Noch ein anderes Gedanke: Du musst im jetzigen Schuljahr 25,5 Stunden unterrichten, die Schulleitung ordnet 28,5 Stunden an. Damit sind es 3 Stunden Mehrarbeit pro Wochen und damit wird "Eine Überschreitung um mehr als zwei Stunden soll in der Regel nicht ohne Zustimmung der betroffenen Lehrkraft erfolgen, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert." relevant. Stimmst du (und der Lehrerrat) nicht zu, müssen von der Schulleitung Alternativen gesucht werden.

---

### **Beitrag von „k\_19“ vom 17. August 2023 21:03**

Mittlerweile habe ich auch immer mehr das Gefühl, dass man an vielen Stellen immer mehr die Bereitschaft haben muss, vor Gericht zu ziehen.

Die meisten versuchen ja eigtl. immer Kompromisse zu schließen und anderen entgegen zu kommen, in der Hoffnung, dass sich für beide Seiten eine akzeptable Lösung findet. Stattdessen passiert aber - sei es nun hier oder auch in anderen außerberuflichen Situationen - häufig das genaue Gegenteil und man wird hingehalten oder mit unzufriedenstellenden Antworten abgespeist.

Wir befinden uns in diesem System, in dem von uns erwartet wird, dass wir uns immer wieder für die eigenen Rechte einsetzen müssen. Es ist nervig und kräftezehrend, aber die Alternative ist, dass von uns immer mehr und mehr eingefordert wird. In solchen Situationen bleibt einem ja nur die Remonstration und ggf. Klage vor dem Verwaltungsgericht. Traurig, aber wahr.

---

### **Beitrag von „CDL“ vom 17. August 2023 21:11**

Vielleicht wäre manche Auseinandersetzung aber nicht so hart z führen [k 19](#) , wenn auch schon diverse Lehrergenerationen vor uns nicht Arbeitsrecht und Grenzen der Belastbarkeit immer wieder bereit gewesen wären zu übergehen zugunsten der reinen Pflichterfüllung. Das hätte uns sicherlich manches Grundlagenurteil beschert, auf welches sich die Verbände beziehen könnten, um gewisse Ansprüche leichter durchfechten zu können. (In meinem Ref gab es so eine Situation meine Besoldung betreffend. Rechtslage eindeutig, Grundsatzurteil fehlend, weshalb zahlreiche ähnlich gelagerte, aber weniger eindeutige Fälle als meiner nicht erfolgreich waren, die von vornherein nicht versucht worden waren durchzufechten. Bedauerlicherweise war man am Ende im RP doch noch schlau genug, meinem Anspruch zu entsprechen, als denen klar wurde, dass ich gar kein Problem damit hätte 2-3 Jahre auf ein Urteil in meinem Sinne und damit das von der Gewerkschaft und mir erhoffte Grundsatzurteil zu warten.)